

Erhöhung der Strassenverkehrssicherheit an. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie dieses erhöhte Niveau durch einen Ausbildungslehrgang oder durch eine Prüfung sicherstellen wollen.

Liechtenstein wird für eine Prüfung optieren. Bezüglich der Weiterbildung schreibt die Richtlinie aber einen Ausbildungslehrgang vor. Da in Liechtenstein derzeit ca. 100 Transportunternehmen mit ca. 500 Fahrern tätig sind, würde das obligatorische Anbieten eines Ausbildungslehrgangs keinen Sinn machen. Daher wurde mit der EU-Kommission eine Liechtenstein-spezifische Anpassung verhandelt. Danach sollen die neuen LKW-Fahrer, die in Liechtenstein entweder wohnen oder arbeiten, ihre periodischen Ausbildungen auch in Österreich, Deutschland und der Schweiz absolvieren dürfen.⁵¹

7. Schlussfolgerungen

Der «EWR-Rechtsetzungsprozess» wird häufig als ein Verfahren mit fehlender Kongruenz der Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien bezeichnet. In der Literatur wird das fehlende Mitentscheidungsrecht der EWR/EFTA-Staaten im EU-Rechtsetzungsprozess bemängelt und als gravierender Nachteil der EWR-Mitgliedschaft im Vergleich zur EU-Mitgliedschaft dargestellt.⁵²

Dieser Beitrag zeigt jedoch, dass die Abhängigkeit der EWR/EFTA-Staaten von der EU durch einen institutionalisierten Verhandlungsprozess bei der Weiterentwicklung des EWR-Rechts relativiert wird.⁵³ Es wurde gezeigt, dass auch Kleinstaaten wie Liechtenstein einen entscheidenden Beitrag zum EU-Rechtsetzungsprozess leisten können, indem sie aktiv vom Mitwirkungs- und Anhörungsrecht Gebrauch machen. Im Vergleich zu Drittstaaten, welche wie z. B. die Schweiz den Weg

51 Ein weiteres Beispiel ist die zweite Geldwäschereirichtlinie 2001/97/EG (Amtsblatt Nr. L 344 vom 28.12.2001, S. 76–82), welche im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2003 vom 18.05.04 (LGBl. 2004 Nr. 123) mit einer alle EWR/EFTA-Staaten betreffenden Anpassung ins EWR-Abkommen übernommen worden ist.

52 Siehe Gemperle, S. 72, welcher in diesem Zusammenhang von der «Achillesferse des EWR-Abkommens» spricht. Haas, S. 287, spricht von einem «Hindernislauf mit latentem Interessenskonflikt». Vgl. auch Fischer/Köck, S. 97; Wengle, S. 15 ff.

53 Gleicher Meinung Haas, S. 299. Vgl. auch Norberg et al., S. 148.